

Sitzungsbericht

Nr. 172

Ausgegeben in Bonn am 25. Februar 1957

1957

172. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 22. Februar 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Renner, Innenminister
Dr. Frank, Finanzminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte

(B)

Bayern:

Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale
Fürsorge
Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres
Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster
Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg bei der Bundes-
regierung

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flücht-
linge und Kriegssachgeschädigte
Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident
Weyer, Minister der Finanzen und Stellver-
treter des Ministerpräsidenten
Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und
Verkehr
Siemens, Minister für Bundesangelegenheiten

(D)

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-
minister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Ministerpräsident
Conrad, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

Dr. Leverenz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für
Angelegenheiten des Bundesrates und
Bundesminister der Justiz
Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Wohnungsbau

(A)	Tagesordnung	(C)
	Glückwünsche zum 60. Geburtstag des Bundesratspräsidenten Dr. Sieveking	
	Dr. Hoegner (Bayern)	
	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BR-Drucks. Nr. 38/57)	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter	
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	
	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1957 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 35/57)	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung	
	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (4. DV-BEG) (BR-Drucks. Nr. 21/57)	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
(B)	Entwurf eines Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 33/57)	
	Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter	
	Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)	
	Dr.-Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr	
	Dr. Ney (Saarland)	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	
	Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 456/56)	
	Beschlußfassung: Herr Direktor Dr. Heinz Kastner wird gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vorgeschlagen	
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 40/57)	
	Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	
	Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (BR-Drucks. Nr. 44/57)	534 D
	Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	534 D
	Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf soll mit den angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden	536 A
	Verordnung über die Besoldung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit (BR-Drucks. Nr. 31/57)	536 A
	Dr. Hoegner (Bayern)	536 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet	536 B
	Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (BR-Drucks. Nr. 30/57)	536 B
	Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	536 B
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	537 A
	Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau	537 B
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden	537 D
	Sechshundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Perchlorate usw.) (BR-Drucks. Nr. 36/57)	538 A
	Beschlußfassung: Keine Bedenken gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes	538 A
	Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (BR-Drucks. Nr. 39/57)	538 A
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	538 A
	Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 37/57)	538 B
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG	538 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (BR-Drucks. Nr. 32/57) 538 B
- Dr. Ney (Saarland) 538 B
- Dr. Farny (Baden-Württemberg) 538 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 538 C
- Zweite Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden (BR-Drucks. Nr. 41/57) 538 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 538 C
- Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 42/57) 538 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 538 C
- Vierzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 43/57) 538 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 538 D
- (B) Verordnung über Notmaßnahmen bei der Zulassung von Schnittreben (BR-Drucks. Nr. 45/57) 538 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 538 D
- Mitteilung von dem Beschluß des Bundestages zur Berichtigung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (zu BR-Drucks. Nr. 27/57 b) 538 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von der Berichtigung Kenntnis und erhebt keine Bedenken 538 D
- Bundesrat — Personalien 539 A

Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking, eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 172. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 171. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Damit ist der Sitzungsbericht genehmigt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner das Wort.

Dr. HOEGNER (Bayern): Meine Herren! Unser sehr verehrter Herr Präsident, Bürgermeister Dr. Sieveking von Hamburg, hat gestern in jugendlicher Frische das 60. Lebensjahr vollendet. Ich darf ihm im Namen der übrigen Mitglieder des Bundesrates auch von dieser Stelle aus nochmals unseren herzlichsten Glückwunsch aussprechen.

(Beifall)

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke Herrn Ministerpräsidenten Hoegner und Ihnen allen sehr herzlich für Ihre freundlichen Glückwünsche. Es ist beinahe zuviel Ehre, und um etwas von dieser Ehre von mir abzuleiten, darf ich Sie bitten, auch Herrn Senator Ehlers zu gratulieren, der gestern 59 Jahre geworden ist, —

(Beifall)

woraus Sie ersehen können, wie viele jugendliche Mitglieder der Bundesrat hat.

(Heiterkeit)

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (BR-Drucks. Nr. 38/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften beruht auf einem Initiativentwurf aus der Mitte des Bundestages und ist deshalb im Bundesrat noch nicht beraten worden. Wir haben heute zu entscheiden, ob der Bundesrat dieser Vorlage zustimmt oder die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. (D)

Das Gesetz soll das **Investment-Sparen schützen und fördern**, das nach ausländischen Vorbildern im Jahre 1950 Eingang in die Bundesrepublik gefunden hat und zur Zeit von fünf deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung gepflegt wird. Staat und Wirtschaft erblicken in dieser neuen Sparform ein geeignetes Mittel, das noch immer sehr schwache Interesse der großen Mehrheit unserer Erwerbstätigen am Wertpapier zu beleben und dadurch etwas zur baldigen Wiederherstellung eines funktionsfähigen, stabilen Kapitalmarktes beizutragen. Das Investment-Sparen eröffnet — ich zitiere aus dem Schriftlichen Bericht des Berichterstatters im Bundestag, Herrn Abg. Neuburger — „breiten Bevölkerungskreisen die Möglichkeit, sich beim Wertpapiererwerb der Vorteile, die sonst nur ein großes Vermögen bietet, zu bedienen. Während der unmittelbare Erwerb einzelner Wertpapiere Sachkunde des Kapitalanlegers voraussetzt und trotzdem die Gefahr von Verlusten einschließt, wird das Risiko beim Investment-Sparen durch die breite Streuung des Wertpapierbestandes und durch die fachmännische Auswahl der Anlagewerte vermindert.“

Ferner erhofft man von der Erweiterung der Volkstümlichkeit dieser Sparform, daß dadurch das allgemeine Bewußtsein der Beteiligung und Mit-

(A) Verantwortung am volkswirtschaftlichen Geschehen gestärkt und zugleich das seit geraumer Zeit diskutierte Problem des Miteigentums praktisch seiner Lösung ein Stück nähergebracht wird. Andererseits ist eine fühlbare Beeinträchtigung der übrigen Sparformen, insbesondere des Kontosparens, nach den in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen nicht zu befürchten.

Die Notwendigkeit, das Investment-Sparen durch eine gesetzliche Regelung zu schützen, ergibt sich ebenfalls aus den Erfahrungen des Auslandes. Dieser Schutz wird in dem Entwurf durch bestimmte Gebote und Verbote sowie durch verstärkte Befugnisse der Bankaufsichtsbehörde verwirklicht. Kapitalanlagegesellschaften dürfen nur in den Rechtsformen der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem voll eingezahlten Mindestnennkapital von 500 000 DM errichtet werden. Die Aktien einer Kapitalanlagegesellschaft müssen auf den Namen lauten und sind nur durch Vollindossament und mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar. Dieser Vinculationszwang gilt auch für die Geschäftsanteile einer Kapitalanlagegesellschaft in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die ferner ein Aufsichtsrat obligatorisch ist. In diesen Bestimmungen liegt die Gewähr verstärkter Publizität, die noch durch die weitere Vorschrift bekräftigt wird, daß Kapitalanlagegesellschaften zweimal jährlich einen Rechenschaftsbericht und den Nachweis über den Bestand des sogenannten Sondervermögens im Bundesanzeiger bekanntzumachen haben.

(B) Die Vornahme von anderen als den in § 1 Abs. 1 definierten Investment-Geschäften ist den Kapitalanlagegesellschaften verboten. Das gegen Ausgabe von Anteilscheinen angelegte Geld und die damit angeschafften Wertpapiere und Bezugsrechte bilden ein Sondervermögen, das von dem eigenen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaften getrennt zu halten und bei einem anderen Kreditinstitut, einer Depotbank, in gesperrten Depots bzw. Konten zu verwahren ist. Die Regelung, ob das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anteilhaber steht, wird den Vertragsbedingungen überlassen. Für das Sondervermögen dürfen nur börsengängige Wertpapiere erworben werden, auch ausländische, wenn die Vertragsbedingungen dies vorsehen. Die ausreichende Risikomischung wird durch die Bestimmung gesichert, daß grundsätzlich höchstens 5 Prozent jedes Sondervermögens in Wertpapieren desselben Ausstellers angelegt werden dürfen. Zur Vermeidung unerwünschter Machtpositionen von Kapitalanlagegesellschaften wird diesen untersagt, mehr als 5 Prozent der stimmberechtigten Aktien oder Kuxe desselben Ausstellers zu erwerben.

Gegenstände des Sondervermögens können nicht verpfändet oder zur Sicherung übereignet bzw. abgetreten werden. Das Sondervermögen haftet nicht für Verbindlichkeiten der Kapitalanlagegesellschaft.

(C) Für die Vertragsbedingungen, die die Rechtsbeziehungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und den Anteilhabern innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen regeln und der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde bedürfen, ist ein Mindestinhalt vorgeschrieben. Dazu gehört u. a. die Angabe, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen die Anteilhaber die ihnen durch das Gesetz zugesicherte Rücknahme der Anteilscheine von der Kapitalanlagegesellschaft verlangen können.

Ferner ist in dem Entwurf vorgesehen, daß die von der Kapitalanlagegesellschaft bestellten Aufsichtsratsmitglieder ihrer Persönlichkeit nach die Wahrung der Interessen der Anteilhaber gewährleisten sollen und der Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde bedürfen und daß mindestens die Hälfte von ihnen Wertpapierspezialisten sein müssen. Eine ausdrückliche Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde wird außerdem gefordert, wenn im Einzelfall ausnahmsweise über 5 Prozent bis zu 7,5 Prozent eines Sondervermögens in Wertpapieren desselben Ausstellers angelegt werden sollen und damit eine Ausnahme von der Höchstgrenze von 5 Prozent gemacht werden soll. Ebenso ist eine Genehmigung für die Auswahl der Depotbank vorgesehen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde sollen bis zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom Bundesminister für Wirtschaft ausgeübt werden.

(D) Das ist in großen Zügen der wesentliche materielle Inhalt der Vorlage. Daneben werden Hindernisse, die sich aus unserem Ertrags- und Verkehrsteuersystem für das Investment-Sparen ergeben, — ich darf mich hier wohl auf das Stichwort „Doppelbesteuerung“ beschränken — beseitigt.

Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß — beide federführend — sowie Finanzausschuß sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes zu bejahen ist. Auch der Zweck des Gesetzentwurfs kann gutgeheißen werden, desgleichen mit gewissen Vorbehalten der Weg, auf dem dieser Gesetzeszweck erreicht werden soll. Trotzdem empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Sie sind der Auffassung, daß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu streichen ist, weil die Schaffung einer selbständigen Bundesoberbehörde für die Beaufsichtigung der Kapitalanlagegesellschaften im Augenblick nicht notwendig erscheint und außerdem bezweifelt wird, ob die Voraussetzungen des überregionalen Verwaltungsakts bei den für eine Übergangszeit vorgesehenen Befugnissen des Bundesministers für Wirtschaft gegeben sind.

Aus der BR-Drucks. Nr. 38/1/57 ersehen Sie, daß der Wirtschaftsausschuß noch aus sieben weiteren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfiehlt. Diese ungewohnt hohe Zahl erklärt sich daraus, daß es offenbar nicht möglich war, bei den Beratungen des Bundestags und seiner Aus-

(A) schüsse die von den Bankaufsichtsbehörden der Länder in den letzten zehn Jahren gesammelten rechtlichen und praktischen Erfahrungen zu berücksichtigen. Gerade aber aus diesen Erfahrungen ergeben sich die **Änderungsvorschläge des Wirtschaftsausschusses**. Es hat sich dabei nach sehr gründlichen Untersuchungen das ergeben, was Sie in dieser Vorlage sehen.

Der Wirtschaftsausschuß hält zwar die Tendenz des Entwurfs für richtig, der Bankaufsichtsbehörde besondere Befugnisse zum Schutz der Investment-Sparer zu geben. Er ist jedoch der Auffassung, daß darum nicht die **bewährten Aufsichtsprinzipien des Kreditwesengesetzes** aufgehoben zu werden brauchen. Das heißt: Die Kapitalanlagegesellschaften sollen ebenso wie die übrigen Kreditinstitute ihre geschäftlichen Entscheidungen grundsätzlich in eigener Verantwortung treffen, also keiner speziellen Genehmigung oder Bestätigung der Bankaufsichtsbehörde dazu bedürfen. Sie sollen aber verpflichtet sein, der Bankaufsichtsbehörde bestimmte Ereignisse von besonderem Gewicht und außerdem in Abständen von zwei Monaten den Bestand des Sondervermögens sowie ihre eigenen Vermögensanlagen anzuzeigen. Dadurch wird die Bankaufsichtsbehörde in die Lage versetzt, ununterbrochen zu kontrollieren, ob die zum Schutze der Investment-Sparer erlassenen Vorschriften befolgt werden, und gegen Verstöße sofort einzuschreiten, notfalls durch Abberufung von Geschäftsleitern und Aufsichtsratsmitgliedern. Dieses Aufsichtssystem grenzt die beiderseitige Bewegungsfreiheit und Verantwortlichkeit klar ab und funktioniert erfahrungsgemäß gut. Für falsche Angaben gegenüber der Bankaufsichtsbehörde ist im § 47 des Kreditwesengesetzes Gefängnis und Geldstrafe angedroht.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses zu § 4 Abs. 1, § 4 a Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 18 Abs. 2. Dadurch ist zugleich den schwerwiegenden rechtspolitischen Bedenken entsprochen, die der Rechtsausschuß gegen die im Entwurf vorgesehene behördliche Bestätigung der **Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern** hat. Auch die Bestimmung, daß mindestens die Hälfte der von der Kapitalanlagegesellschaft gewählten Aufsichtsratsmitglieder besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Wertpapierwesens besitzen sollen, erscheint kaum praktikabel.

Ferner ist der Wirtschaftsausschuß der Auffassung, daß es den Kapitalanlagegesellschaften, die gewissermaßen von Berufs wegen Kleinaktionäre für fremde Rechnung sind, nicht gestattet sein darf, die ihnen treuhänderisch zustehenden Stimmrechte durch generelle Depotbankvollmacht gemäß § 114 Abs. 4 des Aktiengesetzes zu übertragen. Deshalb schlägt er die aus Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 38/1/57 ersichtliche erweiterte Fassung des § 8 Abs. 1 vor. Auch hält er es für geboten, durch Einfügung des § 14 a den Kapitalanlagegesellschaften für ihr Eigenkapital eine gewisse **Liquiditätsreserve** vorzuschreiben, damit sie unter Umständen eine gehäufte Rückgabe von Anteilscheinen zunächst mit eigenen

Mitteln aufnehmen und gesteigerte Unruhe an der Börse dadurch vermeiden können. Die Ertragsrechnung der Investmentgesellschaften wird durch diese Vorschrift nicht fühlbar beeinträchtigt, da nur Liquidität zweiten Grades gefordert wird.

Der Rechtsausschuß schließlich empfiehlt, in § 6 Abs. 6 zur Klarstellung der rechtlichen Tragweite dieser Vorschrift das Wort „dürfen“ durch das Wort „können“ zu ersetzen. Auch hat er die Bundesregierung gebeten, zu prüfen, ob nicht für § 2 Abs. 2 Buchst. a eine andere Formulierung angebracht ist.

Besondere Strafbestimmungen enthält der Entwurf nicht. Es bleibt abzuwarten, ob die Praxis auf die Dauer ohne solche auskommt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse und ihre Begründung im einzelnen ersehen Sie aus den Ziff. 1 bis 9 der BR-Drucks. Nr. 38/1/57.

Ich bitte Sie, demgemäß zu beschließen, wobei allerdings unter Ziff. 3 ein Redaktionsversehen zu berichtigen ist. In § 4 a Abs. 2 muß es statt „Geschäftsleiter“ heißen: „Mitglieder des Vorstandes (Geschäftsführer)“.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 38/1/57 und 38/2/57, die Empfehlungen der Ausschüsse mit dem Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, zur Hand zu nehmen. Wir stimmen zunächst darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand! Dann ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben jetzt festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Ich rufe Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 38/1/57 auf. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu der Empfehlung des Rechtsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 38/2/57, die hier einzufügen ist. Wer ihr zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Nun Ziff. 2 a der BR-Drucks. Nr. 38/1/57! Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Wir kommen zu Ziff. 3. Hier hatte der Berichterstatter um eine redaktionelle Berichtigung gebeten. Ich bitte dementsprechend, in dem Abs. 2 des neu einzufügenden § 4 a nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte: „Mitglieder des Vorstandes (Geschäftsführer)“ einzufügen und das Wort „Geschäftsleiter“ zu streichen. — Ich stelle mit dieser

(A) Berichtigung die Ziff. 3 zur Abstimmung. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4, — Ziff. 5, — Ziff. 6, — Ziff. 7, — Ziff. 8, — Ziff. 9! — Angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen verlangt.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1957 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1957) (BR-Drucks. Nr. 35/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es liegt Ihnen ein Antrag des Landes Baden-Württemberg — BR-Drucks. Nr. 35/1/57 — vor, der eine Entschließung zum Gegenstand hat, mit dem Ziel, einen Teilbetrag von 10 Millionen DM aus den für die Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft vorgesehenen Mitteln mit einem Vorrang für kriegsgeschädigte Unternehmen auszustatten. Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Werden gegen die Empfehlungen der Ausschüsse Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf annehmen, daß der Bundesrat der Entschließung auf BR-Drucks. Nr. 35/1/57 zustimmt. — Das ist der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1957 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1957) keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und die soeben angenommene Entschließung zu fassen.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (4. DV — BEG) (BR-Drucks. Nr. 21/57)

Die Ausschüsse empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Da keine Einwendungen erhoben werden, ist so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 33/57)

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter:
Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende

Gesetzentwurf stellt für die deutschen Verhältnisse (C) insofern etwas Neues dar, als er erstmalig langfristigen Planungen im Bundesstraßenbau Gesetzeskraft verleihen will. Er stellt einen Versuch dar, den alljährlichen Streit um den Aus- und Neubau der Bundesstraßen zu vermeiden und eine langfristige Planung zu ermöglichen sowie eine Abstimmung mit den Straßenbauplänen der Länder und Kommunen und schließlich die Schaffung der notwendigen finanziellen Grundlagen sicherzustellen.

Der Ausbauplan geht davon aus, daß die Zahl der Kraftfahrzeuge — einschließlich der Mopeds —, die bereits heute doppelt so hoch ist wie die Zahl der Kraftfahrzeuge im gesamten Gebiet des Deutschen Reiches im Jahre 1936, in wenigen Jahren sich nochmals verdoppelt. Dieser bereits gestiegenen und weiterhin steigenden Zahl der Kraftfahrzeuge ist das derzeitige Straßennetz der Bundesrepublik — darüber dürfte überall Einigkeit bestehen — nicht mehr gewachsen. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle, die auch ein besonderes Anliegen der Straßenverkehrssicherheitskonferenz am 3. März des vergangenen Jahres war, bedürfen der Ergänzung durch einen modernen Ausbau unseres Straßennetzes, weil sonst dem täglichen Tod auf den Straßen auf die Dauer nicht wirksam begegnet werden kann. Es liegt daher ein dringendes Bedürfnis für den weiteren Aus- und Neubau von Bundesstraßen vor, dem durch den vorgelegten Ausbauplan entsprochen werden soll.

Das Netz der Bundesautobahnen soll in drei (D) Baustufen ausgebaut werden. Für die übrigen Bundesstraßen soll der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden, ebenfalls drei Baustufen festzulegen. Dabei umfaßt eine Baustufe einen Zeitraum von vier Jahren, der nach der Auffassung der Straßenbautechniker nicht unterschritten werden sollte, um die rationelle Verwendung der Mittel sicherzustellen. Der Ausbauplan, für den also ein Zeitraum von insgesamt zwölf Jahren benötigt wird, soll nach den Erklärungen des Herrn Bundesministers für Verkehr in der ersten Baustufe zunächst diejenigen Straßen als vorrangig für Aus- und Neubau berücksichtigen, die bei der Verkehrszählung 1955 eine besonders augenfällige Verkehrsdichte — nämlich mehr als 1500 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden — aufwiesen. Neben diesem Gesichtspunkt der Verkehrsdichte ist Leitgedanke des Ausbauplans der Ausbau großer Kraftverkehrswege zwischen bedeutenden wirtschaftlichen Zentren. So ist z. B. — allerdings erst in einer späteren Baustufe — eine Autobahnverbindung aus dem Ruhrgebiet von Kamen über Kassel mit Anschluß nach Eisenach, d. h. Weiterführung in das sächsische Industrierevier, vorgesehen. Diese Verbindung wird ihre große Bedeutung dann erweisen, wenn der Tag der Wiedervereinigung gekommen ist.

Daneben sieht der Plan den Aus- und Neubau einer größeren Zahl von Fremdenverkehrsstraßen

(A) in einer Länge von fast 1300 km vor, die bisher verkehrsmäßig unerschlossene Gebiete stärker für den Fremdenverkehr aufschließen sollen, um auch die Wirtschaftskraft dieser Räume zu stärken.

Der Gesetzentwurf sieht bewußt davon ab, feste Beträge für die **Finanzierung** des in Aussicht genommenen Straßenbaus einzusetzen. Solange nicht ein Straßenbaufinanzierungsgesetz zur beschleunigten Verwirklichung des Ausbauplanes erlassen worden ist, soll bei der Bemessung der Mittel im Bundeshaushaltsplan in angemessener Weise auf die Entwicklung des Aufkommens der Mineralölsteuer, soweit sie der Kraftverkehr aufbringt, Rücksicht genommen werden. Diese Vorschrift des § 4 ist das Kernstück des Gesetzentwurfs. Bei seiner Inkraftsetzung ergeht der Gesetzesbefehl, in angemessener Weise auf die Entwicklung des Aufkommens der Mineralölsteuer bei der Bemessung der Straßenbaumittel im Bundeshaushaltsplan Rücksicht zu nehmen. Eine Zweckbindung der Mineralölsteuer ist durch diese Vorschrift nicht erfolgt. Die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs gefundene Formulierung gestattet es aber, den **Zuwachs an Mineralölsteueraufkommen**, das von jetzt 90 Millionen DM in absehbarer Zeit auf 300 Millionen DM anwachsen dürfte, **dem Straßenbau zuzuführen**.

Bei der Beratung der Vorlage im Ausschuß für Verkehr und Post wurden unter anderem Bedenken dahingehend laut, daß der auf mindestens zwölf Jahre starr festgelegte Ausbauplan die Berücksichtigung des Ausbaues und der Instandsetzung an solchen Bundesstraßen, die im Ausbauplan nicht enthalten sind, ausschliesse, weil die zur Verfügung stehenden Mittel in erster Linie den im Ausbauplan enthaltenen Bundesstraßen zugute kämen. Der Herr Bundesminister für Verkehr hat bei den Beratungen der Vorlage darauf hingewiesen, daß ihm § 3 des Gesetzes die **Möglichkeit** gäbe, in den Fällen, in denen ein Verkehrsbedürfnis dies erfordere, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen **von dem Ausbauplan in Einzelheiten abzuweichen**.

Auch die Bedenken gegen die Vorschrift, daß der Bundesminister für Verkehr **ermächtigt** wird, **ohne Zustimmung des Bundesrates** im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen **Rechtsverordnungen zu erlassen**, die einmal vor Fertigstellung der zweiten Baustufe der Bundesautobahnen den Beginn der dritten Baustufe und zum anderen für die Bundesstraßen dem Verkehrsbedürfnis entsprechend drei Baustufen festlegen sollen, erschienen nicht so schwerwiegend, daß sie zu einer Empfehlung des Ausschusses geführt hätten, die Regierungsvorlage zu ändern. Bei den Beratungen im Ausschuß für Verkehr und Post und im Finanzausschuß wurde deutlich, daß diese Rechtsverordnungen durch den Bundesminister für Verkehr nur in enger Fühlung mit den Ländern erlassen werden.

Um Ihnen schließlich einen Eindruck von der **Größe des vorgelegten Planes** zu geben, darf ich Ihnen einige **Zahlen** nennen. Die im Autobahnbau

vorgesehene erste Baustufe umfaßt 600 km, von denen in den Jahren 1955 und 1956 bereits 130 km fertiggestellt worden sind, die zweite Baustufe 634 km und die dritte Baustufe 756 km Neubauten, so daß insgesamt nach Durchführung des Planes 1990 km Autobahnen neu erstellt sein werden, was einer Verstärkung des Autobahnnetzes nach dem Stand vom 31. März 1955 um 91,5 v. H. entspricht.

Von den übrigen Bundesstraßen sind etwas mehr als 8000 km ausbaubedürftig. Zu mehr als 1100 Ortsdurchfahrten in einer Länge von 3150 km treten neu zu bauende Ergänzungsstrecken in einer Länge von fast 1050 km.

Die Durchführung dieses Ausbauplanes erfordert überschlägig einen Betrag von etwa 20 Milliarden DM, so daß jährlich ein Betrag bereitgestellt werden muß, der die 1½-Milliarden-Grenze überschreitet. Es bleibt zu hoffen, daß es den Anstrengungen aller Beteiligten gelingt, die Durchführung des heute hier vorgelegten Planes auch finanziell sicherzustellen.

Namens der mitbeteiligten Ausschüsse für Finanzen und für Wiederaufbau und Wohnungswesen und namens des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, die alle ihre Beschlüsse einstimmig gefaßt haben, empfehle ich Ihnen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz hat mit der Ihnen vorliegenden BR-Drucksache Nr. 33/1/57 beantragt, die im Gesetzentwurf vorgesehene **Bundesstraße von der B 9 durch die Eifel nach Trier—Landstuhl in eine Autobahn umzuwandeln**. Gestatten Sie mir, der schriftlichen Begründung noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Wir möchten zunächst unserer Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß der Bau der Autobahn Kaiserslautern—Homburg—Saarbrücken in den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen einbezogen ist. Durch diese große Fernstraße gewinnen sowohl das Saarland als auch der Pfälzer Raum den unbedingt notwendigen Anschluß an den südwestdeutschen Wirtschaftsraum.

Die gleiche Bedeutung mißt Rheinland-Pfalz aber auch einer weiteren Autobahn bei, die den nördlichen Teil des Saarlandes und ebenso den in seiner Grenzlage befindlichen Trierer Raum mit dem Rheintal und dem Wirtschaftsraum an der Ruhr verbindet.

Wie sehr sich die Pläne zum Ausbau dieses Vorhabens bereits konkretisiert haben, dürfte die Tatsache beweisen, daß als erste Baustufe die Strecke der Autobahn von Montabaur bereits in das Verkehrsfinanzgesetz 1955 einbezogen ist, und zwar zum Ausbau als zweigleisige Autobahn. In der zweiten Baustufe soll entsprechend dem jetzt hier vorliegenden Gesetzentwurf der Bau der Rheinbrücke und der Anschluß an die linksrheinisch ver-

(A) laufende B 9 hergestellt werden. Damit ist zwar die Verbindung zwischen der Autobahn Frankfurt—Köln und der B 9 hergestellt, wobei es aber weniger befriedigt, daß die Fortführung dieser Straßenverbindung von der B 9 in westlicher Richtung jetzt im Gesetzentwurf nur noch als Bundesstraße gedacht ist.

Allein die Tatsache, daß bereits in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg eine Autobahn Koblenz—Trier geplant und teilweise in der Ausführung begriffen war, dürfte beweisen, daß eine derartige Maßnahme heute erst recht einem echten Verkehrsbedürfnis Rechnung trägt. Die heutigen Verkehrsbedürfnisse auf dieser Strecke sind vor allem durch die Notwendigkeit gekennzeichnet, den saarländischen Wirtschaftsraum auch von dieser Seite her noch besser und enger an die Bundesrepublik anzuschließen, wobei weiterhin auf die Bedeutung hingewiesen werden kann, die Luxemburg als Sitz der Hohen Behörde der Montanunion gewonnen hat. Die Weiterführung dieser Straßenverbindung von Trier in südlicher Richtung bis zum Anschluß an die eingangs erwähnte Autobahn Mannheim—Saarbrücken bei Landstuhl ergibt sich im übrigen einleuchtend aus dem Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Es kommt schließlich noch ein weiterer Gesichtspunkt, der unseren Antrag rechtfertigt, hinzu. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die in der Tabelle 2c ausgewiesene Verbindung von Koblenz über Wittlich nach Trier und von dort nach Landstuhl bereits in der Vorkriegszeit geplant gewesen ist. Aber nicht nur geplant — über die reine Planung hinaus ist damals bereits in erheblichen Teilstücken mit der Bauausführung begonnen worden, die dann jedoch infolge der Kriegsverhältnisse steckengeblieben ist. Auf dieser Strecke Koblenz—Trier sind bereits 50 bis 80 Prozent der Erdarbeiten, teilweise die Bankette und teilweise sogar die Fahrbahn fertiggestellt. Hier sind also bereits erhebliche Investitionen getätigt, die nach unserer Auffassung jetzt nutzbar gemacht werden müssen. Ein Teil der vorhandenen Kunstbauten, vor allem Übergänge und Brücken, kann nur dadurch vor dem weiteren Verfall bewahrt werden, daß die Vollendung dieses Projekts in naher Zukunft verwirklicht wird. So scheint uns also auch schon aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen die Maßnahme, die wir beantragt haben, gerechtfertigt.

Ich darf Sie bitten, unserem Antrage zuzustimmen.

Dr.-Ing. SEEBOHM, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Der Ausbauplan, der dem vorgelegten Gesetzentwurf zugrunde liegt, ist, wie Sie wissen, ein Mindestplan. Er umfaßt infolgedessen keineswegs alle Wünsche, die im gegenwärtigen Augenblick vielleicht schon berechtigterweise vorgebracht werden könnten. Trotzdem müssen wir uns auf das beschränken, was wir glauben finanziell und arbeitsmäßig in den nächsten Jahren wirklich durchführen zu können. Ich weiß, daß dieser Ausbauplan

in einer ganzen Reihe von Ländern zahlreiche Wünsche offenläßt, und ich bin dankbar dafür, daß diese Wünsche jetzt nicht vorgetragen werden, weil sie sich natürlich sehr schwer einplanen lassen und erhebliche Umstellungen verursachen würden. Auf der anderen Seite darf ich — wie es schon der Herr Berichterstatter getan hat — auf den § 3 hinweisen, der es uns durchaus ermöglicht, solche Wünsche, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse dringend werden, im Laufe der Durchführung des Aufbauplans hinreichend zu berücksichtigen.

Zu dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz darf ich mir erlauben folgendes vorzutragen. In dem Aufbauplan ist die Verbindung zwischen dem Norden und dem Land Rheinland-Pfalz bzw. dem Saargebiet in der Form vorgesehen, daß erstens eine Autobahn von Montabaur bis Koblenz zu bauen ist und zweitens eine Verlängerung dieser Strecke als Bundesstraße durch die Eifel nach Trier und Landstuhl geführt wird, die den Erfordernissen des Verkehrs Rechnung tragen soll. Mit dieser Regelung wird nach meiner Ansicht den jetzigen Verkehrsbedürfnissen und den Anforderungen der nächsten Zukunft hinreichend Rechnung getragen. Ich weiß zwar, daß die Landesregierung mit Nachdruck den Ausbau der geplanten Bundesstraße als Autobahn verlangt, und ich stimme mit ihr völlig darin überein, daß von Montabaur bis Koblenz auch eine Autobahn gebaut werden soll und muß, trotz der Widerstände, die wir gemeinsam in den letzten Jahren nicht haben überwinden können, aber hoffentlich doch noch überwinden werden. Ich bin aber gerade im Hinblick auf die Dringlichkeit dieses Anliegens der Meinung, daß Vorsorge für einen möglichst baldigen Baubeginn in dem gesamten Straßenzug bis Landstuhl getroffen werden soll, und habe aus diesem Grunde für die Strecke zwischen Bendorf und Landstuhl die Bundesstraße eingeplant. Da diese sich nur in der Frage der kreuzungsfreien Übergänge von der einbahnigen Autobahn unterscheidet, wie wir sie z. B. auch im Innthal erstellt haben, und in der Finanzierung ebenso wie im Zeitablauf des Baugeschehens wesentliche Erleichterung bietet, ist nach meiner Ansicht mit dem Bau der Bundesstraße den Belangen des Verkehrs und der Bevölkerung eher Rechnung getragen als mit einem nach dem Gesetz erst in der dritten Gruppe möglichen Bau einer Autobahn. Anlage und Bauform der Bundesstraße werden aber so gestaltet, daß sie bei auftretendem weiterem Verkehrsbedürfnis in eine Autobahn ausgeweitet werden können. Der Ausbau wird daher durch die jetzige vorläufige Regelung weder rechtlich noch tatsächlich ausgeschlossen oder unmöglich gemacht; vielmehr wird gerade der jetzt vorgesehene Bau als Bundesstraße die beste Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen liefern, die im Hinblick auf die Verkehrsdichte bei einer Autobahn erfüllt sein müssen. Ich sage ausdrücklich zu, daß der Bundesminister für Verkehr dieser zukünftigen Entwicklung — wie auch bei den Wünschen der anderen Länder — seine besondere Aufmerksamkeit widmen und bei gegebener Notwendigkeit entsprechende Maßnahmen treffen wird.

(A) Ich wäre aber unter diesen Umständen dankbar, wenn der Antrag als solcher zurückgezogen würde, damit grundsätzlich derartige Änderungsanträge zu dem Plan nicht vorliegen.

Zu dem **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** möchte ich bemerken, daß sich für diesen Antrag, dessen Dringlichkeit ich gleichfalls durchaus einsehe, insofern keine Möglichkeit der Verwirklichung bietet, als die Baustufe 1 der Bundesautobahnen ja durch das Verkehrsfinanzgesetz 1955 und seine Finanzierung festgelegt ist, während die Baustufe 2 durch die jetzt notwendige zusätzliche Finanzierung aus Haushaltsmitteln, die über das Verkehrsfinanzgesetz hinausgehen, gesichert werden muß. Deshalb ist in § 4 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß das Verkehrsfinanzgesetz unberührt bleiben soll. Eine Änderung in den Anlagen ändert natürlich diese Bestimmung nicht. Ich wäre deshalb dankbar, wenn auch dieser Antrag angesichts der sonstigen vom Lande Nordrhein-Westfalen in dieser Angelegenheit ja bereits bestehenden Verbindungen zurückgezogen werden könnte.

Ich darf mich nun dem **Antrag** zuwenden, den das **Land Bayern** vorgelegt hat. Wir haben absichtlich davon Abstand genommen, beim Erlaß der in § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 2 vorgesehenen **Rechtsverordnungen** die **Zustimmung des Bundesrats** vorzusehen, und zwar aus folgenden Gründen.

(B) In § 1 Abs. 2 handelt es sich nur um die Festlegung des Zeitpunktes, wann mit der dritten Baustufe des Baues der Bundesautobahnen frühestens begonnen werden soll. In diesem Punkt handelt es sich lediglich um eine finanzpolitische Abstimmung zwischen dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, die keine unmittelbare Auswirkung auf die Durchführung des Ausbauplans durch die Länder hat, also um eine Angelegenheit, die innerhalb der Bundesregierung erledigt werden muß.

Bei der Rechtsverordnung in § 2 Abs. 2 ist vorgesehen, die Bundesstraßen des blauen Netzes in drei Baustufen den Verkehrsbedürfnissen entsprechend, wie der Herr Berichterstatter zutreffend dargelegt hat, einzuteilen. Hier könnte man davon sprechen, daß die Ausführung der durch diese Einteilung getroffenen Rangordnung den Ländern als Auftragsverwaltung obliegt. Gleichwohl wurde davon Abstand genommen, die Reihenfolge für die Ausbaustufen der Zustimmung des Bundesrats zu unterwerfen; denn auch nach der bisherigen Praxis ist der Bundesrat bei der Festlegung des Ausbaues der Bundesfernstraßen nicht eingeschaltet. Dazu besteht deswegen keine Veranlassung, weil alle derartigen Maßnahmen und auch die Aufstellung der drei Baustufen nur in engstem Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder und nur auf Grund ihrer Vorschläge möglich ist. Dabei werden die Interessen der einzelnen Länder bestimmt nicht weniger wirksam vertreten und gewahrt, wahrscheinlich aber schneller, als bei einer globalen Behandlung im Bundesrat selbst, die die Durchführung erschweren und aufhalten

würde. Ich habe im Verkehrs- und im Finanzausschuß des Bundesrats ausdrücklich erklärt, daß der Bundesminister für Verkehr mit Bezug auf die Rechtsverordnungen des § 2 das Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erst herbeiführen wird, nachdem diese Fragen in engster Fühlungnahme mit den zuständigen Straßenbauverwaltungen der Länder und auf Grund ihrer Vorschläge abgestimmt sind.

Ich bitte deshalb, damit die Durchführung des Planes möglichst einfach und zügig gestaltet werden kann, den Antrag des Landes Bayern abzulehnen.

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat die soeben von dem Herrn Bundesverkehrsminister abgegebene Erklärung dankend zur Kenntnis genommen, insbesondere die Versicherung, daß Anlage und Bauform der vorgesehenen Bundesstraße so gestaltet werden sollen, daß sie bei einer nach unserer Meinung sicherlich eintretenden Verkehrssteigerung jederzeit in eine Autobahn ausgeweitet werden kann. Dadurch scheint uns zugleich auch die Gewähr dafür geboten, daß die von mir ebenfalls erwähnten vorhandenen Investitionen, die ungefähr 120 Millionen DM ausmachen, gesichert und weiter ausgebaut werden. Diese ausdrückliche Erklärung des Herrn Bundesverkehrsministers kann uns Veranlassung sein, bei diesem ersten Durchgang des Gesetzes nach Art. 76 Abs. 2 GG unseren Antrag BR-Drucks. Nr. 33/1/57 nicht weiter zu verfolgen. Wir ziehen ihn deshalb zurück.

(D)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich stelle fest, daß der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz BR-Drucks. Nr. 33/1/57 zurückgezogen ist. Weiter darf ich feststellen, daß — entsprechend der Ankündigung — auch der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen BR-Drucks. Nr. 33/3/57 zurückgezogen ist.

Dr. NEY (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Das Saarland stimmt dem Entwurf eines Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen zu in der Erwartung, daß zur Sicherung ausreichender Verkehrsverbindungen zwischen dem Saarland und dem süddeutschen Raum entsprechend der Zusage des Herrn Bundesverkehrsministers die **Straßenstrecke Viernheim—Landstuhl—Vogelbach in die Baustufe 1** aufgenommen wird.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung, zunächst über den Antrag des Landes Bayern BR-Drucks. Nr. 33/2/57. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **gegen den Entwurf eines Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

(A) Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 456/56)

Es liegen zwei Vorschläge vor, einmal der der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Heinz Kastner, der bisher den Sitz innehatte, erneut zu benennen, und zweitens der Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Staatssekretär Dr. Brandt zu nominieren.

Ich stelle zunächst den Vorschlag Dr. Heinz Kastner zur Abstimmung. Wer für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 24 Stimmen für den Vorschlag Dr. Kastner. Danach hat der Bundesrat beschlossen, Herrn Direktor Dr. Heinz Kastner gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes erneut als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn vorzuschlagen.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 40/57)

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf, über den ich namens des Rechtsausschusses zu berichten habe, will das schon in der geltenden Fassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgesehene Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten auf eine neue Grundlage stellen und dadurch neu beleben.

Die Regierungsvorlage für dieses Gesetz ist im Bundesrat im ersten Durchlauf schon vor zwei Jahren beraten worden. Damals hat der Bundesrat eine Reihe von Änderungen empfohlen, die ihm vom Rechtsausschuß vorgeschlagen waren. Wesentliche Vorschläge des Bundesrats zu dem Gesetzentwurf sind inzwischen gegenstandslos geworden, da durch das Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 alle Handelskammern nunmehr Körperschaften des öffentlichen Rechts geworden sind.

Von den übrigen Änderungsempfehlungen des Bundesrats sind in den Beratungen des Bundestags die meisten berücksichtigt worden. In zwei Fällen ist der Bundestag jedoch den Anregungen des Bundesrats nicht gefolgt.

Einmal hatte der Bundesrat gewünscht, daß die Landesregierungen zur Errichtung von Einigungsstellen nach § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb lediglich ermächtigt, nicht aber verpflichtet werden sollten. Nach der Bundestagsfassung ist es jedoch bei dem Vorschlag des Regierungsentwurfs geblieben, so daß die Errichtung der Einigungsstellen für die Landesregierung obligatorisch ist. Der Rechtsausschuß hat gemeint, hiergegen keine Bedenken erheben zu müssen; denn einmal ist es so, daß ohnehin aller Voraussicht

nach jede Landesregierung von einer Ermächtigung Gebrauch gemacht hätte, weil es sich nach allseitigem Urteil bei den Einigungsstellen um bewährte Institutionen handelt, zum anderen bestehen die ursprünglichen Bedenken, die für diese Empfehlung maßgeblich waren, nicht mehr, da nunmehr alle Handelskammern, wie gesagt, öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

Außerdem ist der Bundestag einer Empfehlung des Bundesrats nicht gefolgt, die sich gegen eine Ausweitung der Zuständigkeiten der Einigungsstellen wandte. Nach geltendem Recht haben die Einigungsstellen nur Zuständigkeiten bei Wettbewerbsstreitigkeiten im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher. Jetzt hingegen soll eine Anrufung der Einigungsstellen im Einverständnis beider Parteien auch bei Wettbewerbsstreitigkeiten in der höheren Handelsstufe möglich sein. Der mitbeteiligte Wirtschaftsausschuß hat seine ursprünglichen Bedenken hiergegen nicht mehr aufrechterhalten.

Alle weiteren Änderungen, die der Bundestag an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, erschienen dem Rechtsausschuß durchaus als Verbesserungen des Gesetzes; denn sie tragen dazu bei, daß das Verfahren bei den Einigungsstellen in rechtsstaatlicher und justizähnlicher Form verlaufen wird.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats. Namens des federführenden Rechtsausschusses habe ich die Ehre, Ihnen diese Zustimmung zu empfehlen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken (BR-Drucks. Nr. 44/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bayerische Staatsregierung hat beantragt, den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken gemäß Art. 76 Abs. 1 GG durch den Bundesrat beim Bundestag einzubringen. Durch diesen Gesetzentwurf soll die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 verlängert und in einigen Punkten ergänzt werden. Zu dem Gesetzentwurf ist folgendes zu sagen:

Der Ausbau der Wasserkräfte wurde aus volkswirtschaftlichen Gründen in Deutschland seit langem steuerlich gefördert. Zur Zeit gilt noch die vorgenannte Verordnung vom 26. Oktober 1944. Sie gewährt den Wasserkraftwerken auf die Dauer

(A) von 20 Jahren eine Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer um die Hälfte der gesetzlichen Beträge. Die Verordnung gilt jedoch nur für solche Anlagen, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1957 begonnen wird. In Übereinstimmung mit der Bayerischen Staatsregierung hält der Finanzausschuß eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung für geboten, insbesondere wegen des ständig steigenden Bedarfs an elektrischer Energie. Wegen der einzelnen Gründe, die eine Verlängerung der derzeitigen Verordnung erforderlich erscheinen lassen, darf ich auf die Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hinweisen.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1944 erging seinerzeit auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung. Diese gesetzliche Ermächtigung ist gemäß Art. 129 Abs. 3 GG weggefallen. Die Verlängerung der Verordnung bedarf daher eines Gesetzes.

Im einzelnen sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende **Änderungen der bisherigen Verordnung** vorgesehen:

§ 1 Ziff. 1 des Entwurfs enthält die **Verlängerung um weitere 10 Jahre**. Wasserkraftwerke bedürfen langfristiger, vorausschauender Planung. Eine kurzfristige Verlängerung kann daher den Zweck, den Ausbau von Wasserkraften nachhaltig zu fördern, nicht erfüllen. Eine Verlängerung um 10 Jahre ist deshalb nach Ansicht des Finanzausschusses erforderlich, aber auch ausreichend.

(B)

§ 1 Ziff. 2 bis 4 des Entwurfs ändern den § 8 der bisherigen Verordnung. Nach der bisherigen Regelung tritt die Steuerermäßigung nicht ein, wenn das begünstigte Unternehmen **mehr als 5 v. H. des Grund- und Stammkapitals ausschüttet**. Übersteigt der Steuerbilanzgewinn einen bestimmten Vomhundertsatz des Vermögens, so mindert sich insoweit der Betrag der steuerlichen Begünstigung. Bei Unternehmen, die neben Wasserkraftwerken keine sonstigen Anlagen in nennenswertem Umfange betreiben, mindern sich diese Vomhundertsätze um je 1 v. H.

Diese Beschränkungen des § 8 der bisherigen Verordnung beruhen auf kriegsbedingten Überlegungen, wie sie auch in dem damals geltenden Dividendenstop ihren Ausdruck fanden. Sie sind durch die Entwicklung des Kapitalmarktes längst überholt. Gleichwohl erscheint es richtig, zu verhindern, daß die steuerlichen Erleichterungen der Verordnung in Form überhöhter Dividenden den Aktionären zugute kommen. Die Dividendenbeschränkung des § 8 Abs. 1 der bisherigen Verordnung ist daher im Grundsatz beizubehalten; im Hinblick auf die schwierigen Kapitalmarktverhältnisse und das im allgemeinen gestiegene Zinsniveau erscheint jedoch die **Anhebung des seinerzeitigen Satzes von 5 auf 8 v. H.** nach Ansicht der Mehrheit des Finanzausschusses erforderlich.

Der bisherige Abs. 2 des § 8 machte es praktisch unmöglich, neue **Anlagen** auch nur zu einem Teil

aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Gegenwärtig können aber die Unternehmen neue Wasserkraftwerke nicht erstellen, wenn sie zur Finanzierung vollständig auf den Kapitalmarkt angewiesen sind und nicht wenigstens einen gewissen Grundbetrag aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellen können. Diesem Bedürfnis trägt die Streichung des bisherigen Abs. 2 des § 8 Rechnung. — Die Neufassung des bisherigen Abs. 3 des § 8 ist eine Anpassung an die vorbezeichneten Änderungen.

Der Finanzausschuß schlägt zu dem Gesetzentwurf folgende Änderungen vor:

1. Der Überschrift des Gesetzentwurfs ist die Fassung zu geben:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken.

2. Folgender § 4 ist einzufügen:

§ 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 neu bekanntzumachen und dabei den Wortlaut den seit dem Erlass der Verordnung geänderten Rechtsverhältnissen anzupassen sowie die Berlin-Klausel einzufügen.

Der bisherige § 4 wird dann § 5.

Durch die vom Finanzausschuß vorgeschlagene neue Fassung der Überschrift wird der Inhalt des Gesetzentwurfs zutreffender wiedergegeben als bei der bisherigen Fassung. Die Ermächtigung in dem neu vorgeschlagenen § 4 ist erforderlich, weil der Wortlaut der Verordnung in verschiedenen Punkten einer Anpassung an die geänderten Rechtsverhältnisse bedarf.

Im Auftrag des Finanzausschusses empfehle ich, den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag mit der Maßgabe einzubringen, daß die vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

(Dr. Ney: Ich verweise auf unseren Antrag zu § 4!)

— Ja! Wir kommen zur Abstimmung. Der Initiativgesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung liegt Ihnen vor, dazu die Empfehlungen des Finanzausschusses, erstens die Überschrift zu ändern und zweitens einen § 4 einzufügen, wodurch der bisherige § 4 zu § 5 wird. Für die Fassung des § 4 ist noch der Antrag des Saarlandes zu berücksichtigen, außer der Berlin-Klausel auch die Saarklausel einzufügen. Sonst ist dieser Antrag identisch mit dem Antrag des Finanzausschusses. Ich nehme an, daß über beide Punkte zusammen abge-

(A) stimmt werden kann. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes über die **steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken** unter Berücksichtigung der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Verordnung über die Besoldung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit (BR-Drucks. Nr. 31/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung mit Einfügung der Saar-Klausel.

Dr. HOEGNER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Im Verteidigungsausschuß hatte Bayern den Antrag gestellt, die Feldwebeldienstgrade um je eine Besoldungsgruppe höher einzustufen, und diesen Antrag damit begründet, daß eine moderne, weitgehend technisierte Bundeswehr gerade an diese Dienstgrade hohe Anforderungen stelle und daß die Belange der inneren Führung erforderten, als Unteroffiziere Personen zu gewinnen, die über die Fähigkeit der Menschenführung verfügen. Um die Gewinnung solcher Personen zu erleichtern, muß nach Auffassung Bayerns durch eine entsprechende besoldungsmäßige Anhebung der Feldwebeldienstgrade als Beförderungsstellen ein größerer Anreiz geschaffen werden, die Unteroffizierslaufbahn einzuschlagen.

(B) Die Mehrheit des Verteidigungsausschusses lehnte zwar den Antrag ab, war jedoch der Auffassung, daß das in dem bayerischen Antrag zum Ausdruck kommende Anliegen grundsätzlich zu billigen sei, daß aber der Bundesrat davon absehen sollte, durch einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu der vorliegenden Verordnung das zur Zeit im Beamtenrechtsausschuß des Bundestags behandelte Bundesbesoldungsgesetz zu präjudizieren. Einzig und allein aus diesem Grunde hat Bayern seinen Antrag nicht weiter verfolgt.

Präsident Dr. SIEVEKING: Keine weiteren Wortmeldungen! — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung über die Besoldung der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Saar-Klausel eingefügt wird.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (BR-Drucks. Nr. 30/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Verwaltungs-

anordnung bedarf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der **(C)** Zustimmung des Bundesrats. Eine eigene Verwaltungsanordnung zum Zweiten Wohnungsbaugesetz ist erforderlich, weil sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in verschiedener Hinsicht eine von den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes abweichende Regelung ergibt. Der vorliegende Entwurf regelt die im Zusammenhang mit der Gewährung der Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz stehenden Fragen. Gleichzeitig behandelt er die seit dem Erlass der Verwaltungsanordnung über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 30. Juni 1951 eingetretenen Änderungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes, das in beschränktem Umfang neben dem Zweiten Wohnungsbaugesetz weiter gilt.

Bei den Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats hat der Abschnitt 5 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung besondere Bedeutung erlangt. Nach dieser Bestimmung soll die Staatsangehörigkeit des Benutzers einer Wohnung für die **Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung** unbeachtlich sein. Das bedeutet, daß auch für Wohnungen der **alliierten Streitkräfte**, der ausländischen Diplomaten und der sonstigen ausländischen Staatsangehörigen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Anwendung finden sollen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis der Länder bei Anwendung des Ersten Wohnungsbaugesetzes. Bei der Beratung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist es gleichfalls ausdrücklich abgelehnt worden, die von den Stationierungsstreitkräften **(D)** benutzten Wohnungen allgemein von der Grundsteuervergünstigung auszuschließen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrats hat in seiner 156. Sitzung am 13. Februar 1957 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, im vorerwähnten Abschnitt 5 des Entwurfs der Verwaltungsanordnung den Absatz 2 ersatzlos zu streichen, weil es den Gemeinden nicht zugemutet werden könne, den Wohnungsbau für alliierte Streitkräfte durch einen Grundsteuerverzicht zu begünstigen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben jedoch diesem Beschluß ausdrücklich widersprochen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß diese Vorschrift sachlich begründet ist und auch der Vereinfachung der Verwaltung dient; ihre Aufrechterhaltung erscheint ihm deshalb geboten.

Im übrigen hält es der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zur Klarstellung für erforderlich, daß in den Entwurf der Verwaltungsanordnung die negative Saar-Klausel aufgenommen wird, weil sowohl das Erste Wohnungsbaugesetz als auch das Zweite Wohnungsbaugesetz nicht im Saarland gelten.

Namens des Finanzausschusses schlage ich deshalb vor, dem Entwurf der Verwaltungsanordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die negative Saar-Klausel einzufügen ist, und den Vorschlag

- (A) des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrats auf ersatzlose Streichung des Abschnitts 5 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung abzulehnen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten ausdrücklich widersprochen haben, kann ich mich sehr kurz fassen. Es ist hier eine ausführliche Begründung dafür gegeben, daß kein Anlaß besteht, die **Wohnungen**, die zur Zeit von **Besatzungsangehörigen** benutzt werden, nicht von **der Grundsteuer zu befreien**. Erstens sollen nach dem internationalen Abkommen von 1955 Ausländer überhaupt nicht benachteiligt werden. Aber das ist nicht einmal der entscheidende Gesichtspunkt. Die Wohnungen werden vom Bund aus dem Bundeshaushalt gebaut; Eigentümer ist der Bund, vertreten durch die Oberfinanzdirektionen. Außerdem sind die Wohnungen so erstellt, daß sie nach Ablauf der Benutzung durch die Besatzung von deutschen Privatpersonen benutzt werden können, wie wir das tatsächlich nach dem ersten Weltkrieg sehr bald mit den Besatzungswohnungen erfahren haben. Im übrigen verfährt die Praxis bereits so. Ich möchte mich also der Anregung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen anschließen.

- (B) **Präsident Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wir haben über zwei Punkte der BR-Drucks. Nr. 30/1/57 abzustimmen; zunächst über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 1 a), Abschnitt 5 Abs. 2 zu streichen. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben dieser Empfehlung widersprochen. Wer für die Streichung des Abschnitts 5 Abs. 2 eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand! Dann ist diese Empfehlung verworfen.

Ziff. 2 sieht vor, Abschnitt 11 Abs. 2 zu streichen.

Dr. WANDERSLEB, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, von der Streichung Abstand zu nehmen. Dieser Abschnitt soll Antwort auf die Frage geben, ob außer den im Gesetz in § 83 Abs. 5 festgelegten Tatbeständen des **Widerrufs der Anerkennung** auch der **Widerruf** des die **Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung** aussprechenden Bescheids **auf Wunsch des Eigentümers** erfolgen kann, wenn er auf die steuerlichen Vergünstigungen verzichtet hat. Im Abschnitt 20 Abs. 4 der Verwaltungsanordnung ist die **Aufhebung der Grundsteuervergünstigung** auf Grund eines **Verzichts des Steuerpflichtigen** als zulässig bezeichnet worden. Dieser **Widerruf** hätte gewisse Wirkungen hinsichtlich der Mietpreisbil-

dung und der Wohnraumbewirtschaftung. Dagegen ist die Frage ohne Einfluß auf das Vorliegen von **Mieterschutz**. Die Anwendbarkeit nach Abs. 2 a macht ihn davon abhängig, daß die Grundsteuervergünstigung „gewährt wird“. Nach der nahezu einheitlichen Rechtsprechung bedeutet dies, daß nach einem Verzicht auf die Grundsteuervergünstigung ein über die Wohnung neu abgeschlossenes Mietverhältnis nicht mehr dem Mieterschutz unterworfen wird. Dagegen unterliegen vorher abgeschlossene Mietverhältnisse dem Mieterschutz.

Wenn Sie nun diesen Absatz streichen, dann tritt eine merkwürdige Konsequenz ein: Der Eigentümer, dem eine Grundsteuervergünstigung entzogen wird, weil er die Wohnung bestimmungswidrig nutzt oder vergrößert, wird durch **Widerruf der Anerkennung** von der Bindung freigestellt. Das heißt also, wenn ein Tatbestand vorliegt, den wir eigentlich ahnden und strafen müssen, wird der Täter ex officio von der Bindung frei. Wenn aber jemand freiwillig darauf verzichtet, würde er in der Bindung bleiben. Das würde ihn natürlich dazu veranlassen, die Grundsteuervergünstigungen zu behalten und sich diese zunutze zu machen. Ich fürchte, es käme damit ungefähr das Gegenteil von dem heraus, was wünschenswert und beabsichtigt ist, daß nämlich der freiwillige Verzicht wenigstens im Positiven auch die Wirkung der Freistellung auslöst, die, wenn man eine Wohnung bestimmungswidrig nutzt, eo ipso eintreten wird.

In der Praxis kann die vorgeschlagene Streichung zu erheblichen Unsicherheiten führen. Solche Fälle können dann beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es ist eben nicht so, daß — wie man vielleicht geglaubt hat — der Gesetzgeber das hätte klarstellen müssen, sondern die Bestimmung ist eingefügt worden entsprechend dem anderen von mir genannten Absatz in der Verordnung. Wesentlich ist für uns der bereits erwähnte Gesichtspunkt, daß es unerwünscht wäre, den freiwillig Verzichtenden in der Auswirkung der Bestimmungen über den **Widerruf der Anerkennung** schlechter zu stellen als jemand, dem man diese **Anerkennung entzieht**.

Weil es möglich erscheint, daß dieser Gesichtspunkt vielleicht bei der Antragstellung nicht recht beachtet worden ist, bitte ich, von der Streichung abzusehen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 30/1/57, in der vorgeschlagen wird, Abschnitt 11 Abs. 2 zu streichen. Wer für diese Streichung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf annehmen, daß der Bundesrat auch mit der in Ziff. 3 vorgeschlagenen Einfügung der negativen Saar-Klausel einverstanden ist.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuer-**

(A) vergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes gemäß Art. 84 Abs. 2 und 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Sechsendsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Perchlorate usw.) (BR-Drucks. Nr. 36/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Bedenken werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Nunmehr folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (BR-Drucks. Nr. 39/57)

Keine Berichterstattung, keine Wortmeldungen.

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz stimmt gegen das Gesetz!)

Wer für das Gesetz ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (B)

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 37/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (BR-Drucks. Nr. 32/57)

Es ist die Einfügung der Saar-Klausel beantragt. Ich nehme an, daß das Haus damit einverstanden ist.

Dr. NEY (Saarland): Wir stimmen gegen die Saar-Klausel. Das Gesetz berührt unsere Interessen nicht. Wir brauchen daher keine Saar-Klausel.

Präsident Dr. SIEVEKING: Dann ist es eigentlich nicht nötig, die Saar-Klausel einzufügen. (C)

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Nach dieser Erklärung kann ich namens des Agrarausschusses erklären, daß wir unseren Antrag zurückziehen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Der Antrag des Agrarausschusses ist zurückgezogen. Mithin kann ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 78 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden (BR-Drucks. Nr. 41/57)

Keine Berichterstattung, keine Wortmeldungen. Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung von Rechtschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 42/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung: (D)

Vierzehnte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut (BR-Drucks. Nr. 43/57)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht nötig. Bedenken werden nicht erhoben. Demnach beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Schließlich noch Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung über Notmaßnahmen bei der Zulassung von Schnittreben (BR-Drucks. Nr. 45/57)

Keine Berichterstattung. Der Bundesrat beschließt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Außerhalb der Tagesordnung darf ich noch mitteilen:

In dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten ist ein redaktioneller Fehler zu beseitigen. Der Bundestag hat bereits einen entsprechenden Beschluß gefaßt. In der Anlage 4 zu Art. 2 § 32 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes muß es in der Spalte Geburtsjahr 1895/Rentenbeginn 1931 anstatt „10,9“ richtig heißen „10,0“. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat von der Berichtigung zum Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz Kenntnis genommen hat und dagegen keine Bedenken erhebt.

(A) Ein weiterer Punkt: Es ist den Herren bekannt, daß wir eine Zeitlang in der Gefahr waren, unseren bewährten Direktor zu verlieren. Die Wolken haben sich verzogen, und ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß sich eine Neubesetzung der Stelle des **Direktors des Bundesrats** nicht mehr als notwendig erweist. Die Badisch-Württembergische Regierung hat in freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Präsidium des Bundesrats ihre Bereitschaft erklärt, Herrn Dr. Pfitzer, der seit bald sechs Jahren sein gegenwärtiges Amt

ausübt, im Bundesdienst zu belassen. Nach § 4^(C) Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrats darf ich Ihre Zustimmung dazu annehmen, daß ich die nach dem Beamtenrecht notwendigen Formalitäten vollziehe.

Die nächste Sitzung des Bundesrats findet am 8. März 1957 in Berlin, Rathaus Schöneberg, statt.

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Sitzung geschlossen.

Ende der Sitzung: 11.30 Uhr.

(B)

(D)